

## **Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)** (für Unternehmer)

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz werden unter bestimmten Voraussetzungen seit 1. Mai 1999 Neugründungen, verbunden mit der Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur und seit 1. Jänner 2002 auch Übertragungen von Betrieben und Teilbetrieben gefördert.

### **Vorraussetzungen für eine begünstigte Übertragung**

Folgende drei Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes in der Form, dass die bereits bestehenden und für den konkreten (Teil-)Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einzigen einheitlichen Vorgang als funktionsfähige Sachgesamtheit übernommen werden und
- Wechsel in der Person (natürliche und juristische) bzw. wenn mehrere dann aller Personen des die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen (Teil-)Betrieb, so dass keiner der bisherigen Betriebsinhaber nach der Übertragung des (Teil-)Betriebes weiter als Betriebsinhaber tätig ist und
- der/die nach der Übertragung die Betriebsführung beherrschende(n) Betriebsinhaber hat/haben sich sowohl im Inland als auch im Ausland innerhalb der letzten 15 Jahre (vor dem Zeitpunkt der Übertragung) nicht beherrschend betrieblich in vergleichbarer Art betätigt (im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der geltenden Fassung/herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Österreich) und daher nicht immer mit den Tätigkeitsabgrenzungen der Gewerbeordnung übereinstimmend).

#### **Hinweis:**

Innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsübertragung darf die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit (innerhalb der letzten 15 Jahre) in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Wird die Betriebsinhabervoraussetzung in diesem Sinn nicht erfüllt, so entfällt rückwirkend die NeuFöG-Begünstigung und muss der Betriebsinhaber die betroffenen Behörden unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

Generell können alle mit der Übertragung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgten Übertragungshandlungen als unmittelbar zusammenhängend gesehen werden, außer die Umstände im Einzelfall sprechen gegen eine solche Zusammenrechnung.

Betrifft die Übertragung ein freies Gewerbe, so benötigt der übernehmende Betriebsinhaber grundlegende unternehmerische Kenntnisse (Zeugnisse, dreijährige kaufmännische Praxis, Aneignung der Kenntnisse aus dem von der gesetzlichen Berufsvertretung zur Verfügung gestellten Informationsmaterial).

Sollte innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe der Betrieb oder wesentliche Grundlagen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, betriebsfremden Zwecken zugeführt oder der

Betrieb aufgegeben werden, so hat der Übernehmer dies unverzüglich den betroffenen Behörden mitzuteilen (rückwirkender Wegfall der Befreiungen).

Die Übernahme eines stillgelegten Betriebes, wenn die für den neuen Betrieb wesentlichen Grundlagen noch vorhanden und einsetzbar sind, stellt ebenso eine begünstigte (Teil-)Betriebsübertragung dar, wie die Betriebsverpachtung wenn der Verpächter die für den (Teil-)Betrieb wesentlichen Betriebsunterlagen an den Pächter (Betriebsinhaber) verpachtet. Hinsichtlich näherer Details zur Betriebsverpachtung darf auf die Neugründungs-Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden.

Auch bei einer Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn dadurch ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers (bzw. aller weiteren Betriebsinhaber) bewirkt wird, handelt es sich um eine begünstigte (Teil-)Betriebsübertragung. Wird bloß die Rechtsform, unter der ein Betrieb geführt wird, geändert, liegt keine Betriebsübertragung vor.

### **Begriffsbestimmungen im Sinne des NeuFöG**

- **Betrieb**  
Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Betriebsmittel in einer organisatorischen Einheit.
- **Teilbetrieb**  
Betriebsteil eines Gesamtbetriebes mit einer gewissen Selbständigkeit und organisatorischen Geschlossenheit mit eigenständiger Lebensfähigkeit und eigenem Rechnungskreis.
- **Betriebsinhaber**  
Ungeachtet gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:
  - Einzelunternehmer
  - Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Gesellschafter einer OG, Komplementäre einer KG)
  - Beschränkt (nicht persönlich) haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Kommanditisten) und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften wenn sie entweder zu mind. 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind. (z.B. Kommanditist mit 26 % Beteiligung und gleichzeitig Geschäftsführer der mit der Geschäftsführung betrauten Komplementär GmbH, oder ein Gesellschafter einer GmbH mit 26 % Beteiligung und gleichzeitig handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH)
  - die Kapitalgesellschaft selbst, wenn alle Gesellschafter höchstens mit 25 % am Vermögen beteiligt sind
- **Entgeltliche Übertragung**  
Kauf, Tausch, Übernahme von Betriebsschulden ohne Gegenleistung, Zwangsversteigerung, Verpachtung
- **Unentgeltliche Übertragung**  
Schenkung, Erbschaft, Erfüllung eines Legats oder Pflichtteilsanspruchs

- **Zeitpunkt der Übertragung**  
Als Kalendermonat der Übertragung gilt jener, in dem der neue Betriebsinhaber erstmals nach außen werbend in Erscheinung tritt, d.h. wenn die Betriebsführungsgewalt auf ihn übergegangen ist.
- **Wesentliche Betriebsgrundlagen**  
Bei einem Gewerbebetrieb sind beispielsweise folgende Betriebsgrundlagen wesentlich:
  - Ortsgebundene Tätigkeiten (z.B. Hotels, Restaurants): Grundstück, Gebäude, Einrichtung
  - Kundengebundene Tätigkeiten (z.B. Großhandel, Handelsvertretungen): Kundenstock, sonstige Geschäftsverbindungen
  - Produktionsunternehmen: Betriebsräumlichkeiten, Maschinen, Einrichtung
  - Einzelhandelsunternehmen: Geschäftsräume, Inventar, Warenlager
  - Transportunternehmen: Konzession, Fuhrpark, Einrichtungen

### **Befreiungen im Zusammenhang mit begünstigten (Teil-)Betriebsübertragungen**

Liegen die Voraussetzungen einer begünstigten Betriebsübertragung im Sinne des NeuFöG vor, so entfallen insbesondere folgende Kosten die unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung des Teil-(Betriebes) stehen:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**

für alle veranlassten Schriften und Amtshandlungen z.B.

- Anmeldung und Änderung vorhandener und weiterer Gewerbeberechtigungen, Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben und Ansuchen um Konzessionen, Konzessionserteilungen
- bei Umgründungen - Anzeige des Unternehmensüberganges (z.B. Einbringung in GmbH) unter Anschluss entsprechender Belege innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung im Firmenbuch durch die Bezirksverwaltungsbehörde
- Feststellungsverfahren nach §19 GewO 94 zur Feststellung der individuellen Befähigung des Nachfolgeunternehmers, bzw. Anerkennung des Befähigungsnachweises nach § 373 c GewO 94 von Tätigkeiten in einem anderen EU/EWR Mitgliedstaat als Befähigungsnachweis
- Erteilung von entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen im Sinne § 14 GewO 94 durch die Fremdenbehörde zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Feststellungsbescheide über die Anwendbarkeit der gewerberechtlichen Vorschriften und Einreihung von gewerblichen Tätigkeiten
- Genehmigung allfälliger genehmigungspflichtiger Änderungen der Betriebsanlage
- Zur Kenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers
- Beilagen, die für die angeführten betriebsübernahmebedingten Eingaben, Verfahren und Amtshandlungen benötigt werden
- Zulassungsgebühren für die Um- und Anmeldung von unmittelbar durch die Betriebsübertragung veranlasste Übertragung von Kraftfahrzeugen, wenn diese Kraftfahrzeuge zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen (z.B. bei Autobus-,

Güterbeförderungs-, Taxi- und Mietwagenunternehmen) gehören. Es kommt dabei auf die tatsächliche Übergabe und die Aufnahme in das Anlagevermögen des Übernehmers, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Ummeldung des Kraftfahrzeuges an.

Nicht gebührenbefreit sind durch die Betriebsübertragung veranlasste Rechtsgeschäfte (z. B. Bestandsverträge, Darlehens- und Kreditverträge, Gesellschaftsverträge) und bloß mittelbar dienende Vorgänge z.B. Schriften und Amtshandlungen betreffend

- allgemein persönliche Qualifikationserfordernisse (Meisterprüfungszeugnis, Staatsbürgerschaftsnachweis) oder
- allgemein sachliche Erfordernisse (Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes, Bauverhandlungsprotokolle)

- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Firmenbuch**

Befreiung von den im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsübertragung erforderlichen Eintragungen in das Firmenbuch entstehenden Gebühren  
z.B. Neueintragungen, Löschungen und Änderungen von Gesellschafter, Geschäftsführer, Firma, Sitz, Inhaber, Musterzeichnung etc.)

- **Grunderwerbssteuer**

Grunderwerbssteuerpflichtige Vorgänge, die mit der Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen - (entgeltliche Betriebsübertragungen, gemischte Schenkungen, Anteilsvereinigungen, Einbringungen) - auch hinsichtlich sich im Sonderbetriebsvermögen befindlicher Grundstücke, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert des Grundstücks (Gegenleistung, einfacher oder mehrfacher Einheitswert) den Betrag von € 75.000,- (Freibetrag pro Betriebsübertragung unabhängig von der Anzahl der übertragenen Grundstücke) nicht übersteigt.

Die Einkünfte des Übergebers müssen unter die Gewinneinkunftsarten fallen. Der Übernehmer darf hingegen bis zum Zeitpunkt der Übergabe noch keine Gewinneinkünfte aus diesem Betrieb (z.B. bisheriger Pächter) bezogen haben. Damit erfolgt eine Erleichterung der Übergabe von Grundstücken im Rahmen der Übergabe von Betrieben an die Nachfolgegeneration.

Der Zuerwerb eines Grundstücks lediglich aus Anlass der Betriebsübertragung fällt nicht unter die Befreiung.

**Achtung:**

Bei teilweise betrieblich und privat genutzten Gebäuden gilt die Freibetragsregel nur für den betrieblich genutzten Teil.

Der Freibetrag ist kumulativ mit der Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Grunderwerbsteuergesetz (Freibetrag für Betriebsübertragungen) anwendbar; siehe dazu näher im Infoblatt „Erbchafts- und Schenkungssteuer/Grunderwerbsteuer - Freibetrag für die Übertragung von Betriebsvermögen“.

- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch (1 %)**

Bei Betriebsübertragungen sieht das Abgabenänderungsgesetz 2004 ab 01.11.2004 keine Befreiung mehr von den Gebühren für Grundbuchseintragungen vor. Die bisherige Regelung sorgte für zunehmende Unklarheiten hinsichtlich der Befreiungsbestimmung, sodass sich der Gesetzgeber zu einer Klarstellung veranlasst sah.

- **Gesellschaftsteuer (1 %)**

Der Erwerb von Gesellschaftsrechten an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG) unmittelbar im Zusammenhang mit der Betriebsübertragung ist nur durch den ersten Erwerber von der Gesellschaftsteuer befreit, und somit liegt nur ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich vor z.B. Übernehmende neugegründete Kapitalgesellschaft, die ihrerseits als betriebsbeherrschende Person angesehen wird.

### **So gelangt man in den Genuss der NeuFöG-Befreiungen**

Um in den Genuss der oben angeführten Befreiungen und Förderungen zu kommen, muss der Betriebsinhaber bei jeder in Betracht kommenden Behörde (z.B. Gericht, Finanzamt, Bezirkshauptmannschaft) rechtzeitig (im Zeitpunkt der Inanspruchnahme) ein korrekt ausgefülltes amtliches Formular NeuFö2 im Original vorlegen. Bei der Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer durch einen befugten Parteienvertreter muss der amtliche Vordruck diesem spätestens zum Zeitpunkt der (rechtzeitigen) Selbstberechnung bereits vorliegen bzw. - wenn von der Selbstberechnung kein Gebrauch gemacht wird - ist der Rechtsvorgang vom Parteienvertreter elektronisch beim Finanzamt anzuzeigen. Dabei gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen, wenn die Urkunden über diese Rechtsgeschäfte und das amtliche Formular in speziellen Urkundenarchiven gespeichert sind.

Neben Angaben zum Betrieb, voraussichtliches Monat der (Teil-)Betriebsübertragung und der voraussichtlich betroffenen Behörden, muss jedes NeuFö2 auch eine Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung des Betriebsinhabers aufweisen. Insoweit, als ein Betriebsinhaber auch als Abgabenschuldner für sich eine individuelle Abgabenbefreiung nach dem NeuFöG in Anspruch nehmen will, sind mehrere Bestätigungen erforderlich.

Aus diesem Grunde und zwecks Einholung weiterer Betriebsübergabeinformationen sollte sich der Betriebsinhaber bereits rechtzeitig vor Durchführung der Betriebsübertragung an seine gesetzliche Berufsvertretung wenden.

In den Wirtschaftskammern werden diese NeuFöG-Beratungen (als Spezialberatung oder als Teil der Jungunternehmer- und Betriebsübergabeberatung) durch die örtlich zuständige Bezirksstelle, das Gründer Service teilweise aber auch durch die entsprechende Fachgruppe durchgeführt. Im Rahmen dieser Beratung werden die benötigten amtlichen Formulare NeuFö2 vollständig ausgefüllt, vom Betriebsinhaber unterfertigt und mit den erforderlichen Bestätigungsvermerken der Wirtschaftskammer versehen. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung durch die zuständige Berufsvertretung wird zur Bestätigung ein Protokoll erstellt und durch den Betriebsinhaber unterfertigt.

Eine elektronische Übermittlung dieser Erklärungen ist nur zulässig, wenn zwischen der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretung und der in Betracht kommenden Behörde, ausgenommen die Abgabenbehörden des Bundes, ein ständiger Datenverkehr eingerichtet ist.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugeordnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

**Achtung:**

Die Wirkung der angeführten NeuFöG-Befreiungen im Zusammenhang mit der begünstigten Betriebsübertragung treten nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber das vollständig ausgefüllte NeuFöZ inkl. Bestätigungsvermerk rechtzeitig mit der beantragten Amtshandlung bei den betroffenen Behörden vorlegt.

Abschließend darf auf die Neugründungs-Förderungsrichtlinien (NeuFör) des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.12.2008 hingewiesen werden, worin ausführliche Informationen des BMF bezüglich der Verwaltungspraxis zum NeuFöG wiedergegeben sind (abrufbar über <https://findok.bmf.gv.at/findok/> unter Richtlinien). Frühere Erlässe zum Neugründungsförderungsgesetz treten daher mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Stand: März 2013**

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,  
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,  
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0  
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Neugründung)  
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!